



112

Witt 194
Zur

C 122A

Gründe:

- 2 -

⇒/3 x § 2 AsylbLG

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~
-Antragsteller-

gegen

Stadt Freiburg - Sozial- und Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kaiser-Joseph-Str. 143, 79098 Freiburg

-Antragsgegnerin-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg unter Mitwirkung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Backhaus sowie des Richters Matejka und der Richterinnen Dr. Linde-Rudolf am

B e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

-4 K 162/94-

Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Es ist nach dem Vortrag der Antragsteller nicht überwiegend wahrscheinlich und damit nicht glaubhaft gemacht, daß ihnen ein Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe als Geldleistung in Höhe der ungekürzten Regelsätze einschließlich eventueller Mehrbedarfszuschläge sowie der von der Antragsgegnerin an Deutsche halbjährlich ausgezahlten Kleidergeldpauschale zusteht (§ 123 Abs. 3 WvGO, i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der geltend gemachte Anspruch kann sich für die Antragsteller nur aus § 21 ff. BSHG ergeben. Das Bundessozialhilfegesetz ist auf die Antragsteller jedoch nicht anwendbar, denn sie gehören zur Gruppe der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 AsylbLG, 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993, BGBl I, Seite 1074 ff.). Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz.

Auf die Antragsteller ist das Bundessozialhilfegesetz jedoch entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Die Antragsteller haben am 02.03.1992, d.h. vor fast 2 Jahren, ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Soweit aus den Akten ersichtlich, ist damit zwölf Monate nach Antragstellung über den Asylantrag noch nicht unanfechtbar entschieden. Sie sind auch nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Daraus können die Antragsteller jedoch keinen Anspruch darauf ableiten, daß ihnen Sozialhilfe in der Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt als Geldleistung in Höhe der ungekürzten Regelsätze einschließlich eines eventuellen Mehrbedarfszuschlags gewährt wird. Ebenso ergibt sich für die Antragsteller daraus kein Anspruch auf Auszahlung der Kleidergeldpauschale.

Den Antragstellern ist zuzugeben, daß sich aus § 2 Abs. 1 AsylbLG der Wille des Gesetzgebers entnehmen läßt, Asylbewerber, über deren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, besser zu stellen, als die sonstigen Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Diesen Anfor-

derungen genügt die Regelung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.01.1994. Die den Antragstellern im genannten Bescheid bewilligten Leistungen liegen deutlich höher als diejenigen, die in der vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes unter Nr. 4.1 für Leistungsberechtigte vorgesehen sind, die nicht unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen. Insbesondere ist der den Antragstellern bewilligte Geldbetrag fast doppelt so hoch wie der in § 3 Abs. 1 AsylbLG vorgesehene.

Gleichzeitig folgt aus § 2 Abs. 1 AsylbLG aber auch, daß sich solche Asylbewerber nicht uneingeschränkt auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes berufen können. Andernfalls hätte sie der Gesetzgeber aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes ausnehmen können, wie dies für eine andere Gruppe in § 1 Abs. 2 AsylbLG geschehen ist.

Das Bundessozialhilfegesetz sieht nicht vor, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt notwendig in vollem Umfang in Geld zu gewähren ist. Aus § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG folgt, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in der Form von Sachleistungen zu erbringen ist. Dem Hilfebedürftigen ist in diesem Fall lediglich ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu bewilligen.

In den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 AsylbLG fallende Leistungsberechtigte sollen, wie ausgeführt, gegenüber den Regelungen im Bundessozialhilfegesetz schlechter gestellt werden. Es kann deshalb nicht beanstandet werden, wenn leistungsberechtigten Asylbewerbern, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, die notwendige Hilfe zum Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil in Form von Sachleistungen gewährt wird und sie nur einen geringen Barbetrag erhalten.

Daß der notwendige Lebensunterhalt der Antragsteller zum überwiegenden Teil durch Sachleistungen gedeckt wird, kann auch verfassungsrichtlich nicht beanstandet werden. Sie können weder aus Art. 1 Abs. 1 noch aus Art. 16 a Abs. 1 GG einen Anspruch darauf

ableiten, daß ihnen Sozialhilfe in Form von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze gewährt wird.

Das Asylgrundrecht bietet nicht nur Schutz vor Zurückweisung an der Grenze und gegen Abschiebung in den Zugriffsbereich des Verfolgerstaates. Für politisch Verfolgte muß auch eine Lebensmöglichkeit im Bundesgebiet bestehen. Der Zufluchtstaat darf den politischen Verfolgten nicht verhungern lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.1985, BVerwGE 71, 139/141). Auf diese Rechte kann sich nicht nur der als Asylberechtigter anerkannte politisch Verfolgte berufen, sie stehen vielmehr auch einem Asylbewerber zu, dessen Asylbegehren noch geprüft wird. Nach diesem rechtlichen Maßstab kann die Regelung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 28.01.1994 nicht beanstandet werden. Sie dient gerade dazu, den Lebensunterhalt der Antragsteller in der Phase der Prüfung ihrer Asylanträge sicherzustellen. Die Antragsteller haben nicht behauptet, daß die ihnen gewährten Sachleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts nicht ausreichen würden. Falls die Sachleistungen aber tatsächlich nicht ausreichend sein sollten, könnten die Antragsteller daraus keinen Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen über den ihnen bereits bewilligten Betrag hinaus geltend machen. Aus dem Asylgrundrecht könnten sie allenfalls einen Anspruch auf Gewährung umfangreicherer Sachleistungen ableiten.

Die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Würde des Menschen gebietet gleichfalls nicht, daß der notwendige Lebensunterhalt der Antragsteller durch Geldleistungen in Höhe der Regelsätze anstatt durch Sachleistungen gedeckt wird. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß ein Hilfebedürftiger die Möglichkeit haben muß, seinen Bedarf zu gestalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.01.1986, BVerwGE 72, 354). Der Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze ist damit jedoch nicht verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahre 1983 entschieden, daß von einem Asylbewerber verlangt werden kann, die in einer Sammelunterkunft angebotenen Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese sind gegenüber der Sozialhilfe vorrangig (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.08.1983, BVerwGE 67, 349). Die Situation der Antragsteller stimmt mit der diesem Urteil zugrundeliegenden Fallgestaltung überein. Sie können die Geldleistungen

nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe der Regelsätze nicht verlangen, weil ihnen Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Eine andere rechtliche Beurteilung ist deshalb nicht geboten. Zu beachten ist weiter, daß den Antragstellern im genannten Bescheid der Antragstellerin bereits ein monatlicher Geldbetrag bewilligt wird. Nach der Anlage 1 a zur vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Lebensmittel so ausgewählt, daß sich die Leistungsempfänger ein in Qualität, Quantität und Zusammensetzung Behördenkantinen vergleichbares Essen zubereiten können. Der Lieferant hat auf die Wünsche der Hilfeempfänger flexibel zu reagieren und eine entsprechende Essenszusammenstellung anzuliefern. Dies gilt insbesondere für Schweine- und Rindfleischlieferungen sowie für Schweine- und Rindfleisch enthaltende Nahrungsmittel. Dies zeigt, daß die Gestattungsfreiheit der Leistungsberechtigten durchaus gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen die Würde des Menschen liegt aber auch deshalb nicht vor, weil die Gewährung der Hilfe durch Sachleistungen auf den verhältnismäßig kurzen Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung über das Asylbegehren des Leistungsberechtigten beschränkt ist.

Da die Zusammenstellung der Nahrung der Religion des Leistungsberechtigten angepaßt werden kann, liegt auch ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 GG nicht vor. Auch aus Art. 4 Abs. 1 GG könnte im übrigen kein Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen abgeleitet werden, sondern allenfalls darauf, daß die Zusammenstellung der Nahrung entsprechend den religiösen Bedürfnissen verändert wird.

Der notwendige Lebensunterhalt von Deutschen sowie von anerkannten Asylberechtigten ist im Falle ihrer Bedürftigkeit regelmäßig durch Geldleistungen in Höhe der Regelsätze zu befriedigen. Darauf können sich die Antragsteller jedoch nicht mit Erfolg berufen. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vor. Deutsche und anerkannte Asylberechtigte sind in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert. Bei anerkannten Asylberechtigten wurde bereits in einem Verfahren geprüft und verbindlich festgestellt, daß ihr Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen ist. Der weitere Aufenthalt der Antragsteller im Bundesgebiet ist dagegen von der

Entscheidung über ihren Asylantrag abhängig und deshalb rechtlich nicht verfestigt. Diese sachlichen Unterschiede rechtfertigen es, daß den Antragstellern im wesentlichen nur Sachleistungen gewährt werden. Die Differenzierung zwischen anerkannten Asylberechtigten und Asylbewerbern ist auch ein aus der Asylrechtsgewährleistung des Art. 16 a Abs. 1 GG ableitbares Gebot. Ziel dieser Grundrechtsbestimmung ist es, wirklich politisch verfolgten Schutz zu gewähren. Dieses Ziel kann letztlich nur erreicht werden, wenn es gelingt, Personen, die sich nur aus wirtschaftlichen Gründen im Bundesgebiet aufhalten wollen, davon abzuschrecken, einen Asylantrag zu stellen. Diesem Ziel dient das Asylbewerberleistungsgesetz. Der wirklich politisch verfolgte nimmt in Kauf, daß er in der kurzen Zeit bis zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter überwiegend Sachleistungen erhält. Personen, die einen Asylantrag mißbräuchlich stellen, um ein anders nicht zu erlangendes Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu erhalten, werden durch das Asylbewerberleistungsgesetz davon abgeschreckt. Die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme wirklich politisch verfolgter wird dadurch gewährleistet.

Ergänzend ist anzumerken, daß die Behauptung der Antragsteller, die ihnen gewährten Sachleistungen seien unzureichend zusammengesetzt, nicht zutrifft. Sie haben dies in ihrer Antragschrift vom 20.01.1994, eingegangen beim Verwaltungsgericht am 24.01.1994, schlicht behauptet. Ausweislich des Bescheides der Antragsgegnerin vom 28.01.1994 erhalten die Antragsteller erst seit dem 01.02.1994 Sachleistungen. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 24.01.1994 konnte sie deren Qualität somit noch überhaupt nicht beurteilen.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. 100 Abs. 1 ZPO VwGO zurückzuweisen. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Handwritten notes and signatures at the top right of the page, including a signature and the date "1.11.1994".

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragsteller-

gegen

Stadt Freiburg -Sozial- und Jugendamt-,
Vertreter durch den Oberbürgermeister,
Kaiser-Joseph-Str. 143, 79098 Freiburg

-Antragsgegnerin-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg unter Mitwirkung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Backhaus sowie des Richters Matejka und der Richterinnen Dr. Linde-Rudolf am

b e s c h l e s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig. Obwohl die Antragstellerin noch nicht 18 Jahre alt und damit nach bürgerlichem Recht noch nicht voll geschäftsfähig ist (§§ 2, 106 BGB), ist sie gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 VWGO prozessfähig. Sie ist durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt. Die Antragstellerin macht im vorliegenden Verfahren eine Sozialleistung geltend. Dafür sind Minderjährige ab Vollendung des 15ten Lebensjahres handlungs- und mithin auch im gerichtlichen Verfahren prozessfähig (§ 36 Abs. 1 SGB I).

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Es ist nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht überwiegend Wahrscheinlich und damit nicht glaubhaft gemacht, daß ihr ein Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe als Geldleistung in Höhe des ungekürzten Regelsatzes einschließlich eines eventuellen Mehrbedarfzuschlags sowie der von der Antragsgegnerin an Deutsche halbjährlich ausbezahlten Kleidergeldpauschale zusteht (§ 123 Abs. 3 VWGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der geltend gemachte Anspruch kann sich für die Antragstellerin nur aus §§ 21 ff. BSHG ergeben. Das Bundessozialhilfegesetz ist auf die Antragstellerin jedoch nicht anwendbar, denn sie gehört zur Gruppe der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 AsylbLG, 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993, BGBl I, Seite 1074 ff.). Sie besitzt eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz.

Entgegen der von ihr in der Antragschrift vertretenen Ansicht ist das Bundessozialhilfegesetz auf die Antragstellerin auch nicht entsprechend anwendbar. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG sind in ihrer Person nicht erfüllt. Seit der Stellung ihres Asylantrages sind noch nicht 12 Monate vergangen, ohne daß über ihren Asylantrag unanfechtbar entschieden wäre. Die Antragstellerin befindet sich zwar bereits seit dem 01.02.1992 im

Bundesgebiet. Darauf kommt es jedoch nicht an. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ist der Zeitpunkt der Asylantragstellung, nicht der der Einreise in das Bundesgebiet maßgebend. Den Asylantrag hat die Antragstellerin aber erst am 30.07.1993 gestellt. Wollte man für die Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegen dem Wortlaut der Norm auf das Einreisdatum abstellen, würde in sozialhilferechtlicher Hinsicht derjenige begünstigt, der den Asylantrag verspätet stellt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG ist der notwendige Lebensunterhalt nicht durch Geldleistungen in Höhe der Regelsätze, sondern durch Sachleistungen zu decken. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG ist an Leistungsberechtigten von Beginn des 15ten Lebensjahres an ein monatlicher Geldbetrag in Höhe von 80 DM zu zahlen. Dieser Betrag wurde der Antragstellerin im Bescheid der Antragsgegnerin vom 01.02.1994 bewilligt. Daß dieser Betrag nicht an sie ausbezahlt würde, hat die Antragstellerin weder behauptet, noch sind dafür sonst Anhaltspunkte erkennbar.

Die Regelung des § 3 AsylbLG, daß der notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Sachleistungen und nicht durch Geldleistungen zu befriedigt werden ist, kann verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden. Asylbewerber können weder aus Art. 1 Abs. 1 noch aus Art. 16 a Abs. 1 GG einen Anspruch darauf ableiten, daß ihnen Sozialhilfe in Form von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze gewährt wird.

Das Asylgrundrecht bietet nicht nur Schutz vor Zurückweisung an der Grenze und gegen Abschiebung in den Zugriffsbereich des Verfolgerstaates. Für politische Verfolgte muß auch eine Lebensmöglichkeit im Bundesgebiet bestehen. Der Zufluchtstaat darf den politischen Verfolgten nicht verhungern lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.1985, BVerwGE 71, 139/141). Auf diese Rechte kann sich nicht nur der als Asylberechtigter anerkannte politische Verfolgte berufen, sie stehen vielmehr auch einem Asylbewerber zu, dessen Asylbegehren noch geprüft wird. Nach diesem rechtlichen Maßstab kann die Regelung des § 3 AsylbLG nicht beanstandet werden. Sie dient gerade dazu, den Lebensunterhalt des Asylbewerbers in der Phase der Prüfung seines Asylantrages sicherzustellen. Die Antragstellerin hat bereits

nicht behauptet, daß die ihr gewährten Sachleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts nicht ausreichen würden. Falls die Sachleistungen aber tatsächlich nicht ausreichend sein sollten, könnte sie daraus keinen Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen über den in § 3 Abs. 1 AsylbLG vorgesehenen Betrag hinaus geltend machen. Aus dem Asylgrundrecht könnte sie allenfalls einen Anspruch auf Gewährung umfangreicherer Sachleistungen ableiten.

Die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Würde des Menschen gebietet gleichfalls nicht, daß der notwendige Lebensunterhalt der Antragstellerin durch Geldleistungen in Höhe der Regelsätze anstatt durch Sachleistungen gedeckt wird. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß ein Hilfebedürftiger die Möglichkeit haben muß, seinen Bedarf zu gestalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.01.1986, BVerwGE 72, 354). Der Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze ist damit jedoch nicht verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahre 1983 entschieden, daß von einem Asylbewerber verlangt werden kann, die in einer Sammelunterkunft angebotenen Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese sind gegenüber der Sozialhilfe vorrangig (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.08.1983, BVerwGE 67, 349). Die Situation eines Asylbewerbers, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, stimmt mit der diesem Urteil zugrundeliegenden Fallgestaltung überein. Er kann die Geldleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe der Regelsätze nicht verlangen, weil ihm Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Eine andere rechtliche Beurteilung ist deshalb nicht geboten. Zu beachten ist weiter, daß den Asylbewerbern nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ein monatlicher Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse zu gewährt ist. Nach der Anlage 1 a zur vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Lebensmittel so ausgewählt, daß sich die Leistungsempfänger ein in Qualität, Quantität und Zusammensetzung Behördenkantinen vergleichbares Essen zubereiten können. Der Lieferant hat auf die Wünsche der Hilfeempfänger flexibel zu reagieren und eine entsprechende Essenszusammensetzung anzuliefern. Dies gilt insbesondere für Schweine- und Rindfleischlieferungen sowie für Schweine- und Rindfleisch enthaltenen Nahrungsmittel. Dies zeigt, daß die Gestaltungsfreiheit der

Leistungsberechtigten durchaus gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen die Würde des Menschen liegt aber auch deshalb nicht vor, weil die Gewährnung der Hilfe durch Sachleistungen auf den verhältnismäßig kurzen Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung über das Asylgehören des Leistungsberechtigten beschränkt ist.

Da die Zusammenstellung der Nahrung der Religion des Leistungsberechtigten angepaßt werden kann, liegt auch ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 GG nicht vor. Auch aus Art. 4 Abs. 1 GG könnte im übrigen kein Anspruch auf Gewährnung von Geldleistungen abgeleitet werden, sondern allenfalls darauf, daß die Zusammenstellung der Nahrung entsprechend den religiösen Bedürfnissen verändert wird.

Der notwendige Lebensunterhalt von Deutschen sowie von anerkannten Asylberechtigten ist im Falle ihrer Bedürftigkeit regelmäßig durch Geldleistungen in Höhe der Regelsätze zu befriedigen. Darauf kann sich die Antragstellerin jedoch nicht mit Erfolg berufen.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vor. Deutsche und anerkannte Asylberechtigte sind in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert. Bei anerkannten Asylberechtigten wurde bereits in einem Verfahren geprüft und verbindlich festgestellt, daß ihr Aufenthalt im Bundesgebiet zuzulassen ist. Der weitere Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet ist dagegen von der Entscheidung über ihren Asylantrag abhängig und deshalb rechtlich noch nicht verfestigt. Diese sachlichen Unterschiede rechtfertigen es, daß der Antragstellerin im wesentlichen nur Sachleistungen gewährt werden.

Die Differenzierung zwischen anerkannten Asylberechtigten und Asylbewerbern ist auch nachgerade aus der Asylrechtsgewährleistung des Art. 16 a Abs. 1 GG ableitbares Gebot. Ziel dieser Grundrechtsbestimmung ist es, wirklich politisch Verfolgten Schutz zu gewähren. Dieses Ziel kann letztlich nur erreicht werden, wenn es gelingt, Personen, die sich nur aus wirtschaftlichen Gründen im Bundesgebiet aufhalten wollen, davon abzuschrecken, einen Asylantrag zu stellen. Diesem Ziel dient das Asylbewerberleistungsgesetz. Der wirklich politisch Verfolgte nimmt in Kauf, daß er in der kurzen Zeit bis zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter überwiegend Sachleistungen erhält. Personen, die einen Asylantrag mißbrüchlich stellen, um ein anders nicht zu erlangendes Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur

Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu erhalten, werden durch das Asylbewerberleistungsgesetz abgesichert. Die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme wirklich politisch Verfolgter wird dadurch gewährleistet.

Ergänzend ist anzumerken, daß die Behauptung der Antragstellerin, die ihr gewährten Sachleistungen seien unzureichend zusammengestellt, nicht zutrifft. Sie hat dies in ihrer Antragschrift vom 20.01.1994, eingegangen beim Verwaltungsgericht am 24.01.1994, schlicht behauptet. Ausweislich des Bescheides der Antragsgegnerin vom 01.02.1994 erhält die Antragstellerin erst seit dem 01.02.1994 Sachleistungen. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 24.01.1994 konnte sie deren Qualität somit noch überhaupt nicht beurteilen.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Dreisamstraße 9a, 79098 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in 68165 Mannheim/Schwertstraße 11, eingeht.



Verwaltungsgericht

Freiburg

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

EINGANG
RAUSCH

1. Wöblinstr. 84, 79539 Lörrach,
2. Wöblinstr. 84, 79539 Lörrach,
-gesetzl. Vert. d.h. d. Eltern Ziff. 1 u. 2-,
79539 Lörrach,
3. -gesetzl. Vert. d.h. d. Eltern Ziff. 1 u. 2-,
79539 Lörrach,
4. -Antragsteller -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Bollt-Alf,
Rathausplatz 3, 79576 Weil am Rhein, Az: A/ef,

gegen
Landkreis Lörrach,
vertreten durch den Landrat,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach, Dezern. V,

- Antragsgegner -

wegen
Sozialhilfe
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Stolterfoht, des Richters am Verwaltungsgericht Biedemann und der Richterinnen am Verwaltungsgericht Dreßler am 03. Februar 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zu einem Viertel.

- 8 K 60/94 -

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind im November 1992 nach Deutschland eingereiste algerische Staatsangehörige, über deren Asylanträge noch nicht entschieden ist. Sie sind in der "Kommunalen Gemeinschaftsunterkunft Wöblinstraße" in Lörrach untergebracht. Seit dem 15. Januar 1994 erhalten sie keine Barleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mehr, sondern Sachleistungen und daneben einen Barbetrag von 156 DM je Erwachsenen und 78 DM je Kind. Dagegen richtet sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu verpflichten, ihnen Barleistungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) entsprechend dem BSHG zu gewähren.

Der Vertreter Ziff. 1 der Antragsteller beantragt außerdem, den Antragstellern im Wege der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnet zu werden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die vorgelegten Unterlagen verwiesen.

II.

Der Antrag bedarf der Auslegung (§§ 86 Abs. 3, 88 VWGO entspr.). Der Antragsbegründung läßt sich entnehmen, daß es den Antragstellern darum geht, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wie bisher vollständig in Geld, nach den Regelsätzen des BSHG, zu bekommen. So verstanden, ist der Antrag zulässig. Hingegen wäre der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, nähme man ihn wörtlich. Die Antragsteller erhalten Barleistungen (allerdings in geringerer Höhe) und sie erhalten diese Barleistungen auch "gem.

§ 2 Abs.1 Nr.1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des (§ 120 BSHG).

Zugunsten der Antragsteller nimmt die Kammer an, anders als das Verwaltungsgericht Stuttgart (Beschluss v. 19.1.1994, 12 K 66/94) in einem vergleichbaren Fall, daß ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht ist (§ 123 VWGO i.V.m. § 920 Abs.2 ZPO), und daß die Antragsteller auch nicht eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache begehren. Es fehlt aber an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Zunächst ist der Landkreises nicht der richtige Antragsgegner. Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 2 Abs.1 Nr.1). Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem AsylbLG sind untere Aufnahmebehörden in den Landkreisen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden; in Verbindung mit den §§ 13 Abs.1 Nr.1 Landesverwaltungsgesetz, 1 Abs.3 der Landkreisordnung ist somit das Land Baden-Württemberg passivlegitimiert.

Aber auch davon abgesehen können die Antragsteller die beantragte Regelung nicht beanspruchen. Sie haben nicht glaubhaft gemacht, daß es rechtswidrig ist, wenn ihnen der Kostenträger nur 468 DM in bar und daneben Sachleistungen zur Verfügung stellt. Insbesondere können sich die Antragsteller für einen dahin gehenden Anspruch nicht auf das BSHG berufen, denn aus dessen § 120 Abs.2 n.F. i.V.m. den §§ 1, 9 Abs.1 AsylbLG geht hervor, daß ihnen als Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG keine Leistungen nach dem BSHG zustehen. Das BSHG ist auf die Antragsteller nur entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs.1 Nr.1 AsylbLG). Daß diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist von den Antragstellern nicht geltend gemacht worden und läßt sich bei summarischer Prüfung im Eilverfahren auch sonst nicht feststellen.

Richtig an der Argumentation der Antragsteller ist, daß aus den §§ 1 und 2 AsylbLG der Wille des Gesetzgebers hervorgeht, die Leistungsberechtigten nach § 2 insofern günstiger zu stellen, als bei diesen nicht die einschränkenden Bestimmungen der §§ 3 bis 7 anzuwenden sind. Daraus folgt aber nicht zwingend ein Anspruch.

auf laufende Leistungen nach Regelsätzen (§§ 21 Abs.1, 22 Abs.1 S.1 BSHG). Wäre dies gewollt gewesen, hätte der Gesetzgeber die in § 2 AsylbLG angesprochenen Gruppen aus der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG herausgenommen, wie dies für eine andere Gruppe in § 1 Abs.2 AsylbLG geschehen ist.

Was eine nur entsprechende Anwendung des BSHG auf die Personen nach § 2 AsylbLG im einzelnen bedeutet, wird gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu entscheiden sein. Bei nur summarischer Prüfung im Eilverfahren läßt sich jedenfalls nicht feststellen, es sei offenkundig unvertretbar, bei (nur) entsprechender Anwendung des BSHG für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften die Regelung in § 21 Abs.3 BSHG zu berücksichtigen. Der Umstand, daß im Eilverfahren nur eine vorläufige und summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist, geht dabei zu Lasten der Antragsteller. Ihnen entstehen keine unzumutbaren Nachteile, wenn sie bis zur Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren auf laufende Hilfe nach Regelsätzen verzichten müssen.

Die Ablehnung des Prozederkostenhilfeantrags folgt aus den § 166 VWGO i.V.m. den §§ 114 S.1, 121 Abs.2 ZPO, die Kostenentscheidung aus den §§ 154 Abs.1, 159, 188 S.2 VWGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Dreisamstraße 9a, 79098 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in 68165 Mannheim, Schubertstraße 11, eingeht.

gez. Stolterfoht gez. Blehmann gez. Dreßler

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Schlegel
Ger. Assistentin z.A.

WZ/2/2
ut